



Antrag AN 051/2025/24-29
Status: öffentlich
Datum: 30.01.2025

Einreicher: Fraktion DIE LINKE Hoppegarten

Betreff: Aussetzung der Löschung der Tonaufzeichnungen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	10.02.2025	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag: (lt. Einreicher)

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, abweichend zu §21 der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten und abweichend zu §42 BbgKVerf, die Tonaufzeichnungen der Sitzungen seit 08/2024 soweit erhalten, mindestens aber seit 16.12.24, trotz Bestätigung der Niederschrift nicht zu löschen sondern bis zu den Abschlüssen aller laufender Rechtsverfahren, in die die Gemeindevertretung involviert ist, zu erhalten und erst nach Beendigung der Verfahren incl. Widerspruchs oder Berufungsverfahren, zur Löschung zu beauftragen.

Sachverhalt: (lt. Einreicher)

Durch die derzeit anhängigen Gerichtsverfahren gegen die Gemeindevertretung und aufgrund der von Misstrauen gegeneinander geprägten Situation in der Gemeinde zwischen Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung sind die Aussagen, die in den nicht wörtlichen Niederschriften festgehalten werden u.U. relevant, wenn es darum geht, Aussagen auf ihren Wahrheitswert zu prüfen. Da es in der Öffentlichkeit zu widersprüchlichen Darstellungen von Sachverhalten kam, halten wir zum Schutz der Gemeindevertreter aber auch der Mitarbeiter der Verwaltung vorübergehend für eine notwendige Maßnahme.

Quelle : BbgKVerf

42 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

1. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte,
 2. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 3. die Namen der Teilnehmenden,
 4. die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 5. den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 6. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
- enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich

oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen, der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Kenntnis zu geben und spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung. Zur Prüfung der Erforderlichkeit von Einwendungen gegen die Niederschrift kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung auf die Tonaufzeichnungen der betreffenden Sitzung zugreifen. Nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde, ist die Tonaufzeichnung zu der betreffenden Sitzung zu löschen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Beteiligungen: Gemäß dem Sachverhalt zu prüfen und entsprechend zuzuleiten.

Anlage:

Originalantrag des Einreichers